

Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer

Theda Kröger

I. Problemaufriss:

1. Menschenhandel

Menschenhandel i.S.d. §§ 180b, 181 StGB ist ein Problem wachsenden Ausmaßes, welches auch auf internationaler Ebene zunehmend wahrgenommen wird. So wurde im Dezember 2000 in Palermo die UN-Konvention zur Bekämpfung der transnational Organisierten Kriminalität mit einem Zusatzprotokoll zur Vorbeugung und Bekämpfung des Handels mit Menschen unterzeichnet. Eine Forderung des Zusatzprotokolls ist die Ergreifung entschiedener Maßnahmen in Herkunfts- Transit- und Zielländern zur Strafverfolgung der Täter und zum Schutz der Opfer.

Deutschland, als langjähriges Zielland, hat diese Konvention unterzeichnet.

Laut Lagebild des Bundeskriminalamtes stieg die Zahl der polizeilichen Ermittlungsverfahren von 257 im Jahr 1999 auf 321 im Jahre 2000. Dem Hellfeld steht grade in diesem Deliktsbereich ein beträchtliches Dunkelfeld gegenüber. Dies findet seine Ursache darin, dass Menschenhandel ein sogenanntes Kontrolldelikt darstellt, das nicht durch die Opfer selbst zur Anzeige gebracht, sondern durch Kontrollen der Polizei bekannt wird.

Bekämpfung des Menschenhandels durch effektive Strafverfolgung setzt daher einen entsprechenden Ermittlungsschwerpunkt voraus. Menschenhandelsverfahren sind jedoch besonders zeit- und personalintensiv und bringen erhebliche Beweisprobleme mit sich, was häufig zu einem Ausweichen auf andere, leichter beweisbare Tatbestände wie Zuhälterei und Verstöße gegen das Ausländergesetz führt. Dies wird dem Unrechtsgehalt der Tat jedoch nicht gerecht. Zudem lassen sich die wahren Täterstrukturen und Tatzusammenhänge so nicht erhellen, und eine Bekämpfung des Menschenhandels ist nicht zu erreichen.

2. Rolle der von Menschenhandel Betroffenen¹

In den Verfahren gegen Menschenhändler kommt den Betroffenen als Zeuginnen eine besondere Rolle zu, da der Personenbeweis meist das einzige Beweismittel darstellt. In der Regel kommt es nur durch die Aussagen der Geschädigten zur Anklage und zur Verurteilung der Täter. Aufgrund ihrer spezifischen Situation haben die Opfer jedoch faktisch oder psychisch selten die Möglichkeit, sich aus ihrer Zwangslage zu lösen. Sie beherrschen die deutsche Sprache nicht und befinden sich in vielfältiger Abhängigkeit: Zur Finanzierung ihrer Reise nach Deutschland haben sie Schulden gemacht, die sie jetzt abarbeiten sollen. Für den Fall der Flucht drohen die Händler Sanktionen gegen die Frauen oder deren Familien in den Herkunftsländern an. An staatliche Stellen wagen sich die Betroffenen nicht zu wenden, da sie zu diesen, resultierend aus Erfahrungen in ihrem Heimatland kein Vertrauen haben. Verstärkt wird das Misstrauen noch durch entsprechende Warnungen der Täter, insbesondere mit dem Verweis auf den illegalen Aufenthalt: Durch die Tätigkeit in der Prostitution ohne entsprechenden Aufenthaltstitel verstoßen die Frauen wegen unerlaubter Arbeit, bzw. Einreise gegen das Ausländergesetz, so dass Ausweisung und Abschiebung drohen.

¹ Da es sich bei den Opfern fast ausschließlich um Frauen handelt, wird im Folgenden die weibliche Form verwendet

Zur Effektivierung der Strafverfolgung und um die Betroffenen als Zeuginnen zu gewinnen, wurden in die im Juni 2000 veröffentlichte Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz² Regelungen aufgenommen, die sich auf den Aufenthalt der Menschenhandelsopfer beziehen. In einigen Bundesländern existierten schon vorher ähnlich lautende Erlasse.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um drei Regelungsbereiche:

- Betroffene sollen bei Verdacht auf Menschenhandel eine („Bedenk-“)Frist von mindestens vier Wochen zur freiwilligen Ausreise erhalten³.
- Zeuginnen erhalten für die Dauer, die sie im Strafverfahren benötigt werden, eine ausländerrechtliche Duldung⁴.
- Betroffene, denen, insbesondere aufgrund ihrer Zeugenaussage, Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Heimatland droht, sollen ein längerfristiges Aufenthaltsrecht erhalten⁵.

Des Weiteren wird festgelegt, dass über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Betreuung oder Hilfeleistung durch spezielle Beratungsstellen informiert werden soll⁶.

3. Rolle der Fachberatungsstellen

In Deutschland existieren mittlerweile ca. 40 entsprechende Fachberatungsstellen. Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen sind in der Regel Sozialarbeiterinnen. Sie klären die Klientinnen über ihre rechtliche und tatsächliche Situation und ihre Möglichkeiten auf. Sie besorgen Unterbringungen, klären aufenthaltsrechtliche Fragen und kümmern sich um die Finanzierung. Zeuginnen werden auf Prozesse vorbereitet und zu diesen begleitet. Kehren die Frauen in ihr Heimatland zurück, wird, nach Möglichkeit in Kooperation mit dortigen Hilfsorganisationen, die Rückreise organisiert.

Aus Sicht der Bekämpfung des Menschenhandels haben die Fachberatungsstellen somit eine entscheidende Rolle in den Bereichen der

- **Unterstützung in der Lösung aus der Zwangssituation und Zeuginnengewinnung** - Aufklärung der Opfer über ihre Möglichkeiten
- **Stabilisierung der Zeuginnen** - psychosoziale Betreuung, Prozessvorbereitung und -begleitung
- **Prävention** - Durchbrechung des Menschenhandelskreislaufes durch Vermittlung von Hilfsangeboten zur Reintegration in den Heimatländern.

Diese Bedeutung wird auch von staatlicher Seite erkannt und die Beratungsstellen werden teilweise in staatliches Handeln eingebunden, wie sich schon in der Hervorhebung in der Verwaltungsvorschrift zeigt. Viele der Beratungsstellen werden außerdem ganz oder teilweise staatlich finanziert. In einigen Bundesländern bestehen zudem spezielle Kooperationskonzepte bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstellen in der Zeuginnenbetreuung.

Der positive Einfluss der Betreuung auf die Strafverfolgung wird in den Lagebildern des BKA der Jahre 1999/2000 zum Delikt Menschenhandel besonders hervorgehoben. Demnach zeigt sich, dass betreute Opfer wesentlich häufiger eine Duldung er-

² BR-Drs 350/99

³ Ziff. 42.3.2. AuslG-VwV

⁴ Ziff. 55.3.3.1 AuslG-VwV

⁵ Ziff. 53.6.1 AuslG-VwV

⁶ Ziff. 42.3.2. AuslG-VwV

halten und so im Strafverfahren zur Verfügung stehen, als solche, die nicht betreut werden⁷.

Die Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin und Beratender voraus.

In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch das Problem, dass die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen in der Regel schweigepflichtig, nicht jedoch zeugnisverweigerungsberechtigt sind.

So wurden in der Vergangenheit in Verfahren gegen die Menschenhändler wiederholt Beraterinnen als Zeuginnen vorgeladen, um über das ihnen von den Klientinnen Anvertraute auszusagen.

4. Problem des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechtes

Die Mitarbeiterinnen sind überwiegend Sozialarbeiterinnen. Sie unterliegen der Schweigepflicht des § 203 I Nr.5 StGB, ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO steht ihnen jedoch nicht zu.

Dies hat massive Auswirkungen auf das Verhältnis zur Klientin, aber auch auf die Berufsausübung.

a) Auswirkung auf das Verhältnis zur Klientin:

Zu Beginn eines Beratungsgespräches müssen die Beraterinnen die Klientinnen darauf hinweisen, dass sie gegebenenfalls das ihnen Anvertraute vor Gericht aussagen müssen.

Aufgrund der spezifischen Situation, in der sich die Menschenhandelsopfer befinden⁸, ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses in der Betreuung außerordentlich schwierig. Durch ihre Erlebnisse und die Drohungen der Täter sind sie zutiefst misstrauisch. Sie sind oftmals traumatisiert und fürchten Sanktionen gegen sich oder ihre Familienangehörigen, wenn sie sich Dritten anvertrauen und Informationen über die Täter preisgeben.

Die Klientin muss aber ihre Geschichte umfassend erzählen damit ihre Situation beurteilt und ihr die nötige Hilfe angeboten werden kann.

- Das heißt, sie muss zunächst in der Regel eigenes strafbares Verhalten (illegale Einreise, illegale Arbeit) offenbaren. Nur so können ihr Möglichkeiten zur Lösung aus der Zwangslage sowie die Möglichkeit einer Aussage gegen die Täter aufgezeigt werden.
- Ihre psychische Stabilisierung kann nur gelingen, wenn sie sich durch vorbehaltloses Erzählen auch von Einzelheiten aus ihrer Intimsphäre (Tätigkeit als Prostituierte, Vergewaltigungen) entlasten kann. Aus Angst vor Stigmatisierung geschieht dies oft ausschließlich in der Beratungsstelle im Vertrauen auf die Verschwiegenheit der Beraterin.
- Um erforderliche Schutzmaßnahmen (Zeugenschutz, Daueraufenthalt in Deutschland) abklären zu können, muss die Klientin umfassend über die ihr bekannten Täterkreise und ausgesprochene Drohungen berichten.

Zwischen der Klientin und der Beraterin entsteht somit ein auf der beruflichen Qualifikation der Beraterin beruhendes Vertrauensverhältnis. Ohne die Garantie der Geheimhaltung bleibt der Klientin jedoch nur, eine Offenbarung in Kauf zu nehmen oder auf Hilfe zu verzichten. Bei Offenbarung fürchtet sie Bekannt werden ihrer Illegalität

⁷ BKA-Lagebild Menschenhandel 2000, S. 17

⁸ s.o. I.2.

und daraus resultierend Haft und Abschiebung sowie die durch die Täter angedrohten Konsequenzen. So wird sie in der Regel schweigen oder nur sehr gefiltert erzählen.

Die Beratungspraxis zeigt, dass ihr eine möglichst umfassende Hilfe so nicht angeboten werden kann und aus Sicht der Strafverfolgung wichtige Zeuginnen verloren gehen.

b) Auswirkung auf die Berufsausübung:

Wird die Beraterin als Zeugin in einem Menschenhandelsverfahren geladen, um über das ihr von der Klientin Anvertraute auszusagen, z.B. weil die Klientin selbst vor Beginn des Verfahrens ausgereist ist, bringt dies für sie zum einen meist eine nicht unwesentliche Gefährdung mit sich, da ihre Person den Täterkreisen (häufig aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität) bekannt wird.

Darüber hinaus gefährdet sie auch die Klientin und gegebenenfalls deren Familie, wenn sie Informationen preisgibt, die ihr die Klientin anvertraut hat und dies den Tätern so bekannt wird.

Der Beraterin selbst kann in Deutschland vielleicht noch Schutz angeboten werden, der ausgereisten Klientin und deren Familie im Herkunftsland jedoch nicht.

Dies bringt die Beraterin in einen Gewissenskonflikt, den sie nur lösen könnte, indem sie Beratungen regelmäßig an dem Punkt abbricht, an dem die Klientin ihr Tatsachen mitteilt, deren Weitergabe zu o. g. Gefährdungen führen könnten. Dies hieße aber, dass eine Beratungsarbeit im nötigen Umfang nicht stattfinden kann und die unter I. 3. genannten Ziele nicht erreicht werden.

II. Lösungsmöglichkeit:

1. Erweiternde Auslegung / analoge Anwendung des § 53 StPO

Ein Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen lässt sich über die Wege der Auslegung bzw. Analogie nicht erreichen. Erstere scheitert an der abschließenden Aufzählung des Kataloges des § 53 StPO, deren Wortlaut die Subsumtion der umschriebenen Tätigkeit nicht zulässt.

Für eine Analogie fehlt es an einer Planwidrigkeit der Regelungslücke. Erweiterungen des § 53 sind dem Gesetzgeber vorbehalten.

2. Außerstrafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte

Eine Begrenzung des Zeugniszwangs in bestimmten Einzelfallkonstellationen unmittelbar aus den Grundrechten wird zwar auch vom BVerfG anerkannt, kann vorliegend aber keine Lösung darstellen, da es gerade eines verlässlichen, garantierten und nicht nur für den Einzelfall zu prüfenden Zeugnisverweigerungsrechtes bedarf, um das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin und Beratender erreichen zu können.

3. Erweiterung des § 53 StPO auf MitarbeiterInnen von Fachberatungsstellen

Eine Lösung kann daher nur eine Erweiterung des § 53 StPO um den Kreis der Mitarbeiter einer Fachberatungsstelle für Menschenhandelsopfer bieten.

Die Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Bei der Frage der Aufnahme weiterer Berufsgruppen in den Katalog des § 53 StPO ist das Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an wirksamer Strafrechtspflege abzuwägen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. 07. 1972 festgestellt, dass die Nichtaufnahme der SozialarbeiterInnen in den Katalog des § 53 StPO

mit der Verfassung zu vereinbaren ist⁹. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Angehörigen dieses Berufsstandes in bestimmten Tätigkeitsbereichen kein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden werden kann, wie § 53 I Nr. 3 a) und b) zeigt. Eine Erweiterung des § 53 kann jedoch nur unter engen Voraussetzungen geschehen, die im Folgenden für den Personenkreis der Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen für Menschenhandelsopfer zu prüfen sind.

materielle Voraussetzungen:

1. Schutz eines besonders engen Vertrauensverhältnisses (Schutz der Privatsphäre Art 2 Abs 1. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)

Die Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechtes setzt ein Berufsbild voraus, das gekennzeichnet ist durch die Begründung eines höchstpersönlichen, grundsätzlich keine Offenbarung duldenden Vertrauensverhältnisses¹⁰.

a) Die zu offenbarenden Geheimnissen müssen besonders „delikater“ Natur sein.

Hier sind als wesentliche und in der Regel in der Beratung immer wiederkehrende Aspekte festzuhalten:

aa)Die Klientinnen offenbaren zunächst eigenes strafbares Verhalten (Tätigkeit als Prostituierte ohne entsprechenden Aufenthaltstitel, evtl. weitere Verstöße gegen das Ausländergesetz).

bb)Ferner erzählen sie aus dem Bereich ihrer Privat- und Intimsphäre (Tätigkeit als Prostituierte, Vergewaltigungen, etc.)

cc)Letztlich geben sie Informationen bezüglich der Täter weiter, deren Offenbarung sie und ihre Familien in Lebensgefahr bringen können.

b) Die Offenbarung muss gerade und ausschließlich im Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Gegenübers geschehen.

Den Klientinnen ist gerade nicht gleichgültig, ob das Anvertraute weitergegeben wird:

aa)Bei Offenbarung ihres eigenen strafbaren Verhaltens fürchten sie ausländerrechtliche Konsequenzen.

bb)Bei Bekannt werden von Details aus ihrer Privatsphäre, wie z. B. der Tätigkeit als Prostituierte, haben sie Stigmatisierung und Ausgrenzung zu befürchten.

cc)Insbesondere fürchten sie jedoch die Weitergabe ihrer Kenntnisse über Täterkreise ohne ihr Einverständnis. Menschenhandelsopfer sind nicht selten massiven Bedrohungen aus den Täterkreisen ausgesetzt. Es handelt sich um international operierende Organisationen, die ihre Opfer massiv unter Druck setzen. Die Hintermänner in den Herkunftsländern befinden sich in der Regel auf freiem Fuß. Den Zeuginnen kann in diesen Fällen durch einen Daueraufenthalt in Deutschland eventuell Schutz gewährt werden, deren Familien in den Heimatländern stehen der Gefährdung jedoch schutzlos gegenüber.

Die Frau muss daher darüber entscheiden können, in welche Gefahr sie sich und ihre Angehörigen durch Weitergabe von Informationen bringt. Diese Entscheidung würde unterlaufen durch Vernehmung der Beraterin über das ihr Anvertraute.

c) Eine Hilfeleistung ohne entsprechendes Vertrauensverhältnis darf nicht möglich sein.

Den Menschenhandelsopfern wird von den Fachberatungsstellen, wie schon unter I.3. angeführt, eine breite Palette an Hilfen gewährt. Aufgrund objektiver Beobach-

⁹ BVerfGE 33, 367ff

¹⁰ BVerfGE 33, 378

tungen lässt sich die Hilfsbedürftigkeit nicht beurteilen. Hilfe gelingt hier nur, wenn die Klientinnen sich in den hier erörterten Bereichen umfassend anvertrauen.

aa) Bezüglich der Notwendigkeit der Offenbarung eigenen strafbaren Verhaltens lassen sich Parallelen ziehen zum Zeugnisverweigerungsrecht der Drogenberater. Auch den Menschenhandelsopfern ist - wie ausgeführt - eine Lösung aus ihrer Zwangssituation nur möglich, wenn sie umfassend über ihre Möglichkeiten und Hilfsangebote aufgeklärt werden können. Dies gilt für sie umso mehr als für Drogenabhängige, da sie sich in einem fremden Land befinden und von den Tätern gezielt mit falschen Informationen in Abhängigkeit gehalten werden. Die zutreffenden Informationen über ihre (insbesondere rechtliche) Situation und ihre Möglichkeiten, wenn sie z.B. als Zeuginnen aussagen, können ihnen nur dargelegt werden, wenn sie die (sie ausländerrechtlich illegalisierenden) Hintergründe ihrer Zeuginnenschaft offenbaren.

bb) Eine psychische Stabilisierung der Klientin lässt sich nur erreichen, wenn diese umfassend auch über Einzelheiten aus ihrem Intimleben erzählt, da sie sich nur so von diesen Erlebnissen ansatzweise entlasten und ihr seelisches Gleichgewicht zurück erlangen kann. Auch für die belastende Aussage im Prozess kann sie sonst nicht hinreichend gefestigt werden.

cc) Die Informationen über ihre Kenntnisse der Täterkreise sowie die von dieser Seite ausgesprochenen Drohungen sind erforderlich, um eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und den nötigen Schutz, z. B. Daueraufenthalt in Deutschland, zu bieten. Auch für die Vorbereitung der Rückkehr werden diese Informationen benötigt, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass die Klientin im Heimatland erneut den Tätern in die Hände gelangt und Opfer von Menschenhandel wird.

2. *Schutz der Berufsausübung (Schutz vor Konfliktsituation) Art. 12 G*

Das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 StPO schützt die dort genannten Berufsträger vor der Pflichtenkollision, das in sie gesetzte Vertrauen durch den Zeugniszwang enttäuschen zu müssen und gewährt eine ungestörte und erfolgreiche Berufsausübung.

Wie soeben ausgeführt, kann die Beraterin keine umfassende Hilfe leisten und damit ihren Beruf erfolgreich ausüben, wenn die Klientin sich nicht umfassend anvertraut.

Hinzu kommen die unter I. 4. b) benannten Aspekte der Gefährdung, in die die Zeugin sich selbst, aber auch die Klientin und deren Familie durch eine Aussage bringen kann.

formelle Voraussetzungen:

Neben den materiellen Voraussetzungen müssen bestimmte formelle Kriterien durch die Berufsträger erfüllt sein.

1. fachliche Qualifikation des Berufsträgers

Der Schutz eines Zeugnisverweigerungsrechtes soll nur den Berufsträgern gewährt werden, die in der Lage sind, ihren Beruf im Interesse des Hilfesuchenden sachgerecht auszuüben. In den in Frage stehenden Beratungsstellen arbeiten regelmäßig Sozialarbeiterinnen oder Angehörige anderer Berufszweige mit staatlich geregelter Ausbildung. Eine staatliche Anerkennung der Qualifikation der Beraterinnen lässt sich zudem den bestehenden Kooperationskonzepten entnehmen.

2. eigenständige und eigenverantwortliche Tätigkeit

Die Vertrauensbeziehung zwischen Beraterin und Beratender muss auf der unabhängigen und eigenverantwortlichen Stellung des Berufsträgers beruhen¹¹, das Vertrauen somit der Beratenden und nicht der dahinterstehenden Institution gelten. Wie die Berufsstände des § 53 I 3, a) und b) zeigen, ist eine Freiberuflichkeit hierbei nicht erforderlich. Maßgebend ist, dass der Helfende eigenverantwortlich und auf sich gestellt Hilfsangebote einleiten kann.

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Klientin und Beraterin benötigt aufgrund des grundlegenden Misstrauens¹² einen langen Vorlauf und personelle Kontinuität. Die Dauer einer Betreuung erstreckt sich zudem nicht selten über Jahre. Die Tätigkeit der Beraterin ist daher stark durch das persönliche Verhältnis der Klientin zu ihr und nicht zur vertretenden Institution gekennzeichnet.

Die Beraterin entscheidet hierbei weisungsunabhängig und eigenverantwortlich über die zu ergreifenden Hilfsmaßnahmen.

Neben dem Interesse der Klientinnen an Geheimhaltung und der Beraterinnen am Schutz ihrer Berufsausübung, besteht jedoch auch ein Interesse der Öffentlichkeit an einem Zeugnisverweigerungsrecht der Beraterinnen:

In der vorliegenden Fallkonstellation besteht nur ein scheinbarer Konflikt zwischen Interesse auf Geheimhaltung und funktionierender Strafrechtspflege. Wie ausgeführt ist das Vertrauen auf Geheimhaltung Voraussetzung für umfassende Aufklärung und Hilfeleistung für die Betroffenen, die letztlich diese als Zeuginnen gewinnen und stabilisieren können und damit erst eine Strafverfolgung im Bereich Menschenhandel garantieren, die ohne ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu erreichen wäre.

Entwurf:

Ergänzung des § 53 StPO um die Ziffer c)

„ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

...

- 3. c. MitarbeiterInnen oder Beauftragte einer Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist.“**

Die Aufnahme auch der Beauftragten einer Beratungsstelle ist nötig, um ein Zeugnisverweigerungsrecht auch für die häufig hinzugezogenen DolmetscherInnen zu erreichen. Da diese selbständig tätig sind und nur Einzelaufträge erledigen, ist fraglich, inwieweit sie als Hilfspersonen i.S.d. § 53a StPO zu betrachten sind.

Theda Kröger

¹¹ BVerfGE 33, 381

¹² s. I. 4. a)